

Rechtsanwälte Hirsch, Thiem & Kollegen

Fachanwalt für Erbrecht Mario Viehweger

Tieckstraße 29
01099 Dresden

Gerichtsstraße 4a
01796 Pirna

0351 / 889 45 - 14
ra-viehweger@htc-rae.de
<http://www.htc-rae.de/seminare/erbrecht/>



Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Pflichtteilsansprüche und Erbengemeinschaften

—

typische Streitfälle erkennen und bei der
Nachlassplanung vermeiden

Pflichtteil

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Pflichtteil

Mindestteilhabe am Nachlass für die nächsten Verwandten des Erblassers

- Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel);
auch nichteheliche und angenommene
Kinder, soweit sie erbberechtigt sind;
- die Eltern,
- der Ehegatte,
- Lebenspartner nach dem LPartG

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Pflichtteil

Eigentlich geht es ja nur um „Geld“.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Pflichtteil

- Pflichtteilsquote = $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Erbquote
- Auskunfts-, Wertermittlungsansprüche
- Geldzahlungsanspruch
- Fiktiver Nachlass als Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsergänzungsanspruch, § 2325 BGB

Der erste Fall

Gemeinsames Testament

Wir, die Ehepartner

Kausad [] geb. [] und

Darb [] geb. []

bestimmen hiermit,

dass nach dem Ableben eines Ehepartners
der andere Ehepartner zu Universalerben wird.

Wir erblassen ferner dem Ehepartner

[] u. []

und der Sohn der Ehefrau

[]

erben gleichberechtigt zu je einem Drittel
nach dem Tode des zweiten Ehepartners,
Kausad u. Darb []

Das Testament wurde in geheimer und
kaiserlicher Fingerschrift besetzt.

Zschopau, den 03.04.95

[]

Zschopau, den 03.04.95

[]

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 1. Fall

Der Fall:

Eltern wollen „ihre“ Kinder gleich behandeln und übersehen eine eintretende Ungleichbehandlung.

Denn (nur) Kinder des erstverstorbenen Ehegatten werden enterbt; verzichten diese darauf, den Pflichtteil geltend zu machen und erhalten später nichts – ist es für den Pflichtteil häufig zu spät, da verjährt.

Gegenüber dem zweiten Ehegatten besteht mangels Blutsverwandtschaft kein Pflichtteilsrecht.

Kinder des Zweitverstorbenen sind nicht enterbt – diese haben Erbansprüche und daneben auch Pflichtteilsergänzungsansprüche.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 1. Fall

Problem:

Wie sollen sich enterbte Kinder verhalten?

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 1. Fall

Problem:

Wie sollen sich enterbte Kinder verhalten?

Nichts tun?

Alles machen, was geht?

Der „sanfte“ Weg:

Die Kinder sollten sich gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten einen Überblick über den Nachlass verschaffen.

Die Kinder sollten mit dem überlebenden Ehegatten darüber reden, wie dieser sich eine Lösung vorstellen könnte.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 1. Fall

Problemlösung:

Die Kinder erhalten einen Abfindungsbetrag auf den ersten und zweiten Erbfall.

Dafür schließen diese mit dem überlebenden Ehegatten einen Zuwendungsverzichtsvertrag (§ 2352 BGB).

Ergebnis:

Alle aktuellen und künftigen Streitigkeiten sind erledigt.

Der überlebende Ehegatte ist hinsichtlich der Kinder des Erblassers wieder “frei“ und kann beispielsweise nun alles dem eigenen Kind zuwenden.

Der zweite Fall

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Der Fall:

Eheleute schenken der Tochter A mit Wirkung zum Januar 1996 das Familiengrundstück mit einem Einfamilienhaus unter Einräumung eines umfassenden Wohnrechts im Wert von 200.000,00 DM; die Tochter B erhält eine Barschaft von ebenfalls 200.000,00 DM.

Der Ehemann stirbt im April 2015.

Die Ehefrau ist die Alleinerbin.

Im Nachlass befinden sich ein Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Bankguthaben (12.000,00 €).

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Problem:

Die Tochter B begehrt Pflichtteilsergänzung aus der Schenkung im Jahr 1996, da die Zehnjahresfrist nicht angelaufen sei.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Hintergrund:

1. Nutzungsvorbehalte (Wohnrecht, Nießbrauch) hindern häufig den Anlauf der Zehnjahresfrist.
2. Zu kapitalisieren sind die Belastungen aber nur dann, wenn es für die Wertfeststellung auf den Übertragungszeitpunkt ankommt.
 - Nutzungsvorbehalte (Wohnrecht, Nießbrauch),
 - Pflegeverpflichtung,
 - Rückforderungsansprüche

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Problem:

Stichtag war im vorliegenden Fall der Todestag.

Tochter B macht daher folgende Rechnung auf:

Reinnachlass

lt. notariellem Nachlassverzeichnis: 158.550,59 €

19.818,82 € = Pflichtteilsanspruch (1/8)

Fiktiver Nachlass

lt. notariellem Nachlassverzeichnis: 112.400,00 €

14.050,00 € = Pflichtteilsergänzungsanspruch (1/8)

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Problemlösung:

Gibt es nicht.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Ergebnis:

Der überlebende Ehegatte muss an Tochter B 19.818,82 € bezahlen!

Auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von 14.050,00 € muss sich Tochter B die erhaltenen 200.000,00 DM anrechnen lassen.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Später ist man immer schlauer ...

Was hätten die Eheleute „besser“ machen können?

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der 2. Fall

Später ist man immer schlauer ...

Bei der Schenkung gegenüber Tochter B (und natürlich auch gegenüber Tochter A) erklären, dass die Schenkung „später, wenn es mal ums Erbe gehen soll“, auf den Pflichtteil anzurechnen sei (§ 2315 BGB).

Bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen gehört dieser Satz in jede notarielle Urkunde – alternativ ein (mindestens) gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht!

Bei sonstigen Schenkungen ist ein „Schriftstück aufzusetzen“, von allen Beteiligten zu unterschreiben und sicher aufzubewahren.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Möglichkeiten der Pflichtteilsvermeidung

- Pflichtteilsentziehung, § 2333 BGB
- Pflichtteilsbeschränkung, § 2338 BGB
- Pflichtteilsunwürdigkeit, §§ 2339, 2345 BGB

- Pflichtteilklauseln
- Pflichtteilsanrechnung, § 2315 BGB
- Vorweggenommene Erbfolge
- Pflichtteilsverzichtungsvertrag, § 2346 BGB

Bei besonderen Vermögensverhältnissen:

- Wechsel des Güterstandes
- Errichtung einer Familiengesellschaft

Erbengemeinschaft

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Erbengemeinschaft

Erben treten automatisch in die Rechtspositionen des Verstorbenen ein.

Zu diesen gehören:

- das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen,
- alle vertraglichen Rechte und Pflichten (Mietvertrag, Strom, Zeitung, Bank).

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Erbengemeinschaft

Der Weg zu einem handfesten Erbstreit führt über

- in der Familie wurzelnde Konflikte zwischen Erben (das schwarze Schaf der Familie; die erfolgreiche Tochter und der immer bedürftige Sohn),
- ein Aufeinanderprallen materieller Interessen,
- einander misstrauische Geschwister („*die Blumen für das Grab hast du doch in deinen eigenen Balkonkasten gesetzt*“).
- die Erbengemeinschaft als rechtliches Gebilde, welches Streit unter Erben geradezu provoziert.

Streit?

Weil sich die Erben über die Verteilung des Nachlasses einig sein müssen.

Geld

Bohrmaschine, Fotoalben, Auto, Ringe,
Grundstücke

Das gibt häufig Streit!

Und außerdem:

Wo sind denn eigentlich die Sachen, die
die Mutti???

Wo ist denn das Geld vom Vater hin?

Wie jetzt, mit Vollmacht???

Ich würde das Haus übernehmen.

Ich nicht.

Ich will das Haus nicht; wieviel ist es
eigentlich Wert?

Wer hat denn gesagt, dass du die Bilder
aus der Stube mitnehmen kannst?

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Wie lässt sich eine
Erbengemeinschaft
vermeiden bzw.
entschärfen?

Mit einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen kann
sich der Erblasser unsterblich machen

–

oder Konfliktpotential minimieren, indem er folgende
Regelungsmöglichkeiten prüft:

- Teilungsanordnung
- Vermächtnis
- Vorausvermächtnis
- Nießbrauchsvermächtnis
- Testamentvollstreckung

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Kurzabriss zu den
Rechtsgrundlagen

Wie lässt sich eine
Erbengemeinschaft
vermeiden bzw.
entschärfen?

Die Erbauseinandersetzung erfolgt:

Wenn alles harmonisch abläuft:

- durch Absprachen, durch Vertrag

Wenn es Streit gibt:

- durch außergerichtliche Mediation
- durch öffentliche Versteigerung (Pfandverkauf) von beweglichen Sachen
- durch Teilungsversteigerung von Grundstücken
- durch Teilungsklage/ gerichtliche Mediation

Der letzte Fall

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der letzte Fall

Der Fall:

Kinderlos gebliebene Eheleute errichten im Jahr 2005 ein Testament.

Als Erben werden Verwandte bestimmt.

Leer gehen die Nichten des nachverstorbenen Ehegatten aus.

KOPIE

... d. 5.09.05

Testament

Im Falle eines tödlichen Ereignisses von
[redacted] u. [redacted] verfügen wir über
unseren Nachlass wie folgt:

1. Bausparung sowie Sparguthaben:

2. Grundstück sowie Wohnungsanteile mit
sämtlichem Mobiliar an [redacted]
wohnhaft zu [redacted]

Kosten für Bestattungskosten u. Anwaltskosten
sind von vorhandenem Sparguthaben
zu tilgen.

[redacted]

[redacted]

Kampflos geben sich die Nichten nicht
geschlagen.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der letzte Fall

Problem:

Für welchen Fall haben die Eheleute eigentlich etwas angeordnet?

Für das gleichzeitige Versterben?

Für den Tod des überlebenden Ehegatten?

*Im Falle eines tödlichen Ereignisses von
[REDACTED] verfügen wir über
unseren Nachlass wie folgt:*

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der letzte Fall

Problem:

Was soll beim Tod des ersten Ehegatten gelten?

Die gesetzliche Erbfolge?

Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten?

*Im Falle eines tödlichen Ereignisses von
[REDACTED] verfügen wir über
unseren Nachlass wie folgt:*

ergeht durch das Amtsgericht Kamenz - Nachlassgericht - durch Richterin am Amtsgericht Stolberg am 15.02.2018 folgende Entscheidung:

1. Die von der Beteiligten zu 5) angeregte Einziehung des am 13.04.2017 durch das Amtsgericht Kamenz, Aktenzeichen 31 VI [REDACTED] erteilten Erbscheins wird abgelehnt.
2. Die Beteiligte zu 5) trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens beträgt 93.644,00 €.

Gründe

I.

Die Beteiligten zu 1- 6 streiten um den durch das Amtsgericht Kamenz zugunsten der Beteiligten zu 1) - 4) am 13.04.2017 erteilten Erbschein.

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der letzte Fall

Ergebnis:

Das Nachlassgericht hat entschieden, dass es sich um eine Alleinerbeinsetzung des überlebenden Ehegatten und einer Schlusserbeinsetzung handele.

Die Eheleute wollten keine Regelung für das gleichzeitige Versterben treffen, weil es keinen Sinn ergäbe, detailliert über die Verteilung von Vermögen für einen Fall zu bestimmen, der sehr wahrscheinlich nicht eintreten wird.

Die Eheleute hatten möglicherweise die Regelung des § 366 ZGB im Blick:

„Der Ehegatte erbt allein, wenn Nachkommen des Erblassers nicht vorhanden sind.“

Themenabend Erbrecht und Vorsorge

Der letzte Fall

Ergebnis:

Das Testament soll klare, einfache und verständliche Regelungen enthalten.

Hierbei gilt:

Ist die Familie weder einfach noch übersichtlich, wird es mit dem sog. Berliner Testament häufig nicht getan sein.

Rechtsanwälte Hirsch, Thiem & Kollegen

Fachanwalt für Erbrecht Mario Viehweger

Tieckstraße 29
01099 Dresden

Gerichtsstraße 4a
01796 Pirna

0351 / 889 45 - 14
ra-viehweger@htc-rae.de
<http://www.htc-rae.de/seminare/erbrecht/>



Rückfragen gerne an...